



3003 Bern, 25. Juli 2023

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich AG

betreffend

### Betankungsanlage MFGZ; Projekt-Nr. 23-03-001

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 25. Mai 2023 (Eingang beim BAZL) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK das Gesuch für das Parkieren und Betreiben eines MOGAS Tankanhängers auf dem Vorfeld des Hangars 1 ein. Die Bauherrschaft liegt bei der Motorfluggruppe Zürich (MFGZ). Das Gebiet auf dem der Tankanhänger zum Einsatz kommen soll befindet sich auf der Parz. Nr. 3139.14 der Gemeinde Kloten. Laut Gesuch wird der Tankanhänger benötigt um die Flotte „Sonaca 201“ zu betanken. Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, Datenblätter und Standortpläne und die Drittabfertigungsberechtigung der MFGZ.
2. Beim Projekt handelt es sich um Anpassungen an Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL<sup>1</sup>. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>2</sup> ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
3. Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheb-

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

lich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

4. Die BAZL Sektion Sicherheit Infrastruktur – Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) führte eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL durch. Die luftfahrtspezifische Prüfung erfolgte am 13. Juni 2023. Folgende Unterlagen und Pläne wurden gemäss SIAP geprüft:

- Plangenehmigungsgesuch, 23-03-001, G1, Hangar, Betankungsanlage MFGZ, 25.03.2023;
- Flughafen Zürich AG, Plan Nr. 19164, Betankungsanlage MFGZ, 1:10'000, 09.05.2023;
- Motorfluggruppe Zürich, Beschrieb MOGAS Tankanhänger, 24.01.2023;
- Maul-Tank, Beschreibung, Struktur und Konfiguration, ohne Datum;
- Motorfluggruppe Zürich, Gesuch für die feuerpolizeiliche Bewilligung, 23.05.2023;
- Motorfluggruppe Zürich, Gesuch für stationäre Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, ohne Datum.

Per E-Mail vom 12. Juni 2023 nachgereichte Unterlage:

- Drittabfertigungsberechtigung für Business und General Aviation für MFGZ, 07.06.2021.

Die MFGZ teilte am 6. Juli 2023 mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge in der luftfahrtspezifischen Prüfung habe. Die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Die Anträge werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

5. Das BAZL hörte am 26. Mai 2023 den Kanton Zürich an.

Am 29. Juni 2023 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), vom 2. Juni 2023;
- Kanton Zürich Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), Koordinationsstelle für Umweltschutz, vom 26. Juni 2023;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), vom 21. Juni 2023;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung - Logistik/Planung, vom 29. Juni 2023;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 5. Juni 2023;
- Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), Einsatz & Prävention, vom 29. Juni 2023.

6. Das AFM beantragt, der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden. Dieser Antrag ist begründet und wird als Auflage in die Verfügung übernommen.
7. Das BAZG, SRZ, die Flughafenpolizei und die Stadt Kloten haben keine Einwände zum Projekt. Sie beantragen, dass ihnen nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt zuzustellen seien. Eine entsprechende Auflage wird in das Dispositiv übernommen.
8. Die Flughafenpolizei stellt ausserdem folgenden Antrag:
  - [1] Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmern und Arbeitsgebern bekannt zu geben und seien einzuhalten.

Dieser Antrag ist begründet. Er wird verfügt und ist einzuhalten bzw. umzusetzen.

9. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme folgende Anträge:
  - [1] Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt seien dem AWA zur Prüfung einzureichen;
  - [2] die Bodenbeläge müssten rutschfest sein. Hinweise zu den Eigenschaften verschiedener Bodenbeläge seien in der Wegleitung zu Art. 14 ArGV 3 und in der Suva-Checkliste 67012 zu finden. Unvermeidbare Stolperstellen seien auffallend zu kennzeichnen. Bodenkanäle und Vertiefungen seien zu verdecken. Die Verdeckungen müssten tragfähig sowie rutschfest sein und dürfen nicht wegrutschen oder kippen. Weitere Hinweise zur Vermeidung von Ausgleit-, Stolper- und Sturzunfällen auf Verkehrsflächen/-wegen seien in den Suva-Checklisten 67178, 67179 und 67189 enthalten;
  - [3] Alarmauslöser und Feuerlöscheinrichtungen müssten leicht zugänglich, gut sichtbar gekennzeichnet und betriebsbereit sein;
  - [4] explosionsgefährdete Bereiche seien gemäss Suva-Merkblatt 2153 zu beurteilen. In einem Explosionsschutzdokument (z. B. Checkliste Explosionsrisiken, Suva-Form 67132) seien die Feststellungen und Massnahmen festzuhalten. Die Zoneneinteilung sei in einem Plan festzuhalten und vor Ort zu kennzeichnen. Die Geräte und Schutzsysteme (z. B. Arbeitsmittel, elektrische Betriebsmittel) müssten aufgrund der Zoneneinteilung mindestens der jeweiligen Gerätekategorie gemäss der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) entsprechen.
10. Die KOBU stellt in ihrer Stellungnahme folgende Anträge:
  - [3] Kleintanks (450 – 2'000 l) dürften nur mit Zapfpistole befüllt werden;
  - [4] das Manometer zur Überwachung des Doppelmantels sei regelmässig abzulesen. Bei Unregelmässigkeiten sei die Anlage zu entleeren und die Ursache zu beheben;

- [5] die Schlammsammler auf dem Vorfeld im Bereich der Flugzeugbetankung müssen intakt sein und regelmässig gewartet werden;
  - [6] Im Bereich der Anlage sei Ölbindemittel bereit zu halten;
  - [7] gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002 (SR 7410621) seien Betankungsanlagen einer regelmässigen Kontrolle durch eine vom Bund bezeichneter Konformitätstabelle (KBS) unterzogen werden;
  - [8] die Tankanlage werde bei der nächsten Betriebskontrolle im Sommer 2023 im Sinne einer Abnahme kontrolliert. Zu diesem Zeitpunkt werde das Tankkontrollheft abgegeben.
11. Das BAFU verweist in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2023 auf die Anträge der KOBU und beantragt:
- [1] Die in der Stellungnahme der KOBU vom 26. Juni 2023 formulierten Anträge [3] bis [8] seien zu berücksichtigen.
12. Die MFGZ und die FZAG haben keine Einwände gegen die Anträge der Fachstellen und keine Bemerkungen zur Stellungnahme des BAFU. Die Anträge des AWA und der KOBU erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.
13. Als allgemeine Bauauflagen sind folgende Bestimmungen zu verfügen:
- Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
  - Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
  - Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
  - Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
14. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für das Parkieren und Betreiben eines MOGAS Tankanhängers vor dem Hangar 1 unter Berücksichtigung der Gesuchsunterlagen und der verfügten Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
15. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>3</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.). Die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 200.– (wenig aufwändige Stellungnahme gemäss GebV-BAFU<sup>4</sup>).

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die KOBU weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren der einzelnen Fachstellen aus:

– Staatsgebühr AWEL Tankanlagen / Transportgewerbe	Fr. 247.00
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	<u>Fr. 185.20</u>
– Total	<u>Fr. 432.20</u>

Die geltend gemachte Gebühr der KOBU gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Baudirektion.

16. Nach Art. 49 RVOG<sup>5</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
17. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

Das Parkieren und Betreiben eines MOGAS Tankanhängers vor dem Hangar 1 wird wie folgt genehmigt:

**1. Massgebliche Unterlagen**

- Plangenehmigungsgesuch vom 25.05.2023;
- FZAG, Plan Nr. 19164, Betankungsanlage MFGZ, 1:10'000, 09.05.2023;
- MFGZ, Beschrieb MOGAS Tankanhänger, 24.01.2023;
- Maul-Tank, Beschreibung, Struktur und Konfiguration, ohne Datum;
- MFGZ, Gesuch für die feuerpolizeiliche Bewilligung, 23.05.2023;
- MFGZ, Gesuch für stationäre Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, ohne Datum;
- Drittabfertigungsberechtigung für Business und General Aviation für MFGZ, 07.06.2021.

**2. Standort**

Der Platzierungsstandort des Anhängers befindet sich auf der Fläche vor dem Hangar 1, auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten, auf der Parzelle 3139.14.

**3. Auflagen**

- 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 13. Juni 2023 (Beilage) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.3 Der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 3.4 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

- 3.5 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.6 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) müssen den Unternehmern und Arbeitsgebern bekannt gegeben werden und sind einzuhalten.
- 3.7 Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt sind dem AWA, BAZG, SRZ, der Flughafenpolizei und der Stadt Kloten zur Prüfung einzureichen.
- 3.8 Die Bodenbeläge müssen rutschfest sein. Unvermeidbare Stolperstellen sind auffallend zu kennzeichnen, Bodenkanäle und Vertiefungen zu verdecken. Die Verdeckungen müssen tragfähig sowie rutschfest sein und dürfen nicht wegrutschen oder kippen.
- 3.9 Alarmauslöser und Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zugänglich, gut sichtbar gekennzeichnet und betriebsbereit sein.
- 3.10 Explosionsgefährdete Bereiche sind gemäss Suva-Merkblatt 2153 zu beurteilen. In einem Explosionsschutzdokument (z. B. Checkliste Explosionsrisiken, Suva-Form 67132) sind die Feststellungen und Massnahmen festzuhalten.
- 3.11 Die Zoneneinteilung ist in einem Plan festzuhalten und vor Ort zu kennzeichnen. Die Geräte und Schutzsysteme müssen aufgrund der Zoneneinteilung mindestens der jeweiligen Gerätekategorie gemäss der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) entsprechen.
- 3.12 Als Kleintank darf der Tankanhänger nur mit Zapfpistole befüllt werden.
- 3.13 Das Manometer zur Überwachung des Doppelmantels ist regelmässig abzulesen. Bei Unregelmässigkeiten ist die Anlage zu entleeren und die Ursache zu beheben.
- 3.14 Die Schlammsammler auf dem Vorfeld im Bereich der Flugzeugbetankung müssen intakt sein und regelmässig gewartet werden.
- 3.15 Im Bereich der Anlage ist Ölbindemittel bereit zu halten.
- 3.16 Der Tankanhänger muss einer regelmässigen Kontrolle anhand einer vom Bund bezeichneten Konformitätstabelle (KBS) unterzogen werden.
- 3.17 Die Tankanlage ist bei der nächsten Betriebskontrolle im Sommer 2023 im Sinne einer Abnahme zu kontrollieren.

3.18 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr des BAFU für die Prüfung des Gesuchs beträgt Fr. 200.-; sie wird mit der Gebührenverfügung des BAZL erhoben.

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 432.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt direkt durch die Baudirektion.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.



Marcel Kägi  
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

### Beilagen

Beilage: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 13. Juni 2023.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.